

Falls Sie als angehörige Person, Arbeitgeber*in im Einzelhandel oder Mitarbeiter*in im Sicherheitsdienst weitere Fragen haben oder weitere Informationen benötigen, können Sie sich telefonisch beim Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz in ihrer Region melden.

Insgesamt gibt es zwölf Regionalbüros in unterschiedlicher Trägerschaft und eine Fach- und Koordinierungsstelle.

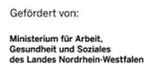
Einen Überblick über alle Regionalbüros in NRW finden Sie unter: <https://alter-pflege-demenz-nrw.de/regionalbueros/>



erstellt vom:



in Trägerschaft der
Alzheimer Gesellschaft
im Kreis Warendorf e.V.



LANDESVERBÄNDE
DER PFLEGEKASSEN



Maskenpflicht für Menschen mit Handicaps

Empfehlungen für die Praxis in
Dienstleistungsgewerbe und
Einzelhandel

Maskenpflicht im Alltag von Menschen mit Handicaps

Die aktuelle Situation mit ihren Corona-bedingten Hygienevorschriften wie der Maskenpflicht, kann für Menschen mit Handicap im Alltag mit besonderen Herausforderungen verbunden sein.

Die Maskenpflicht hat vielfach erschwerende Auswirkungen für Menschen mit körperlichen, geistigen oder psychischen Einschränkungen: Die Kommunikation wird stark eingeschränkt durch den maskenbedingten Wegfall wichtiger nonverbaler Signale wie der Gesichtsmimik. Diese ist gerade für diese Personengruppe von essentieller Bedeutung und kann nur schwer kompensiert werden.

Die Lautstärke des Gesprochenen ist geringer und damit für schwerhörige Menschen schlechter zu verstehen. Auch die Möglichkeit, von den Lippen abzulesen, wird genommen.

Erkrankungsbedingt fehlt vor allem Menschen mit z.B. einer Demenz die Einsichtsfähigkeit für das Tragen der Maske. Der Grund wird nicht verstanden oder es wird schlichtweg vergessen. Mitmenschen mit Maske können Angst und Panik bei Erkrankten auslösen. Das kann sich unter Umständen bei den Betroffenen als Verwirrtheit, körperlichen als auch verbalen Abwehrreaktionen zeigen.

Damit stellen Menschen, denen aufgrund einer psychischen oder geistigen Behinderung die nötige "Einsichtsfähigkeit" fehlt, Personen dar, die aus genannten Gründen von der Maskenpflicht befreit werden können (www.land.nrw/de/pressemitteilung/claudia-middendorf-bittet-um-akzeptanz-fuer-ausnahmen-der-maskenpflicht).

Personen, auf die diese Merkmale zutreffen, sollten als Nachweis ein ärztliches Attest (ausgestellt vom diagnostizierenden Arzt) mit sich führen. Dies gilt als Nachweis und Möglichkeit unangenehme Situationen zu vermeiden. Viele der betroffenen Personen, werden dieses Attest jedoch weder mitführen noch vorzeigen.

Empfehlungen im Umgang mit der Maskenpflicht

Die folgenden Empfehlungen möchten eine Unterstützung sein für Sie als Mitarbeitende in Dienstleistungsgewerbe, ÖPNV, Einzelhandel, beim Sicherheitsdienst und beim Ordnungsamt.



Wenn Sie eine Person ohne Maske sehen, seien Sie situations-sensibel: Bedenken Sie, dass die Person grundsätzlich erkrankt sein könnte.



Reagieren Sie individuell. Jeder Mensch ist anders.



Bleiben Sie freundlich im Tonfall und in der Mimik. Ein freundliches Gesicht nimmt man auch mit Maske wahr.



Nutzen Sie zur Verständigung alle Möglichkeiten der nonverbalen Kommunikation außerhalb der Gesichtsmimik. Sprechen Sie angepasst laut, deutlich und langsam.



Appellieren Sie an das Verständnis von Mitmenschen und Mitkunden. Bitten Sie um Zurückhaltung, wenn es Personen gibt, die keine Maske tragen. Bei Fragen wenden Sie sich an das Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz.



Angehörige können mit den Geschäften, in denen die betroffenen Personen einkaufen gehen, die Situation schildern und um Verständnis bitten.



Geben Sie Angehörigen die Information ein Attest zu besorgen, welches sie dann den Geschäften zukommen lassen können.



Organisieren Sie, wenn möglich, durch Mitarbeitende oder einen örtlichen Einkaufsdienst eine Einkaufsbegleitung für betroffene Personen, die kritische Situationen im Vorfeld verhindern oder in der Situation entschärfen können. Sie können sich hierzu vom Regionalbüro Alter, Pflege und Demenz beraten lassen.